Gemeindeverwaltung Wehrheim

Dorfborngasse 1
61273 Wehrheim
umwelt@wehrheim.de

Senta Lückel
Tel. (06081) 589-1110
Fax (06081) 589-4710

Datum_____

Brennholzbestellung

Winterhalbjahr 2025 / 26

Name, Vorname	
Straße Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon / Fax	
E-Mail	

Hiermit bestelle ich verbindlich zu den genannten Konditionen **max. 20 Fm** bis **spätestens 30. Nov.´25**

Holzart für Festmeter (mind. 5,0 Fm pro Sorte)	**Euro/Fm zzgl. 19% MwSt.**	**Menge [Fm]**
Hartlaubholz, lang, gerückt – Buche, Ahorn, Esche, Hainbuche	62,00	
Hartlaubholz, lang, gerückt – Eiche (Roteiche)	45,00	
Weichlaubholz, lang, gerückt – Birke (Erle)	45,00	
Holzart für Raummeter	**Euro/Rm incl. 7% MwSt.**	**Menge [Rm]**
Schlagabraum, Hartlaubholz - Buche	20,00	
Schlagabraum, Hartlaubholz - Eiche	17,00	

Bestellungen für Raummeter sind ausschließlich persönlich zu den bekannten Sprechzeiten bei Revierförster Herrn Neugebauer abzugeben.

Die Bestellung für Festmeter soll bevorzugt bereitgestellt werden in

Gemarkung		**Lage**	

Ich hole das Holz selbst ab. Die Abfuhr erfolgt mit folgendem/n Fahrzeug/en:

Fahrzeug	**Kennzeichen**
Traktor	
PKW / Anhänger	

Bitte beachten Sie Seite 2 dieses Formulars. Zur Bearbeitung Ihrer Bestellung ist es zwingend notwendig, dass beide Seiten des Formulars vollständig ausgefüllt sind.

Bestellbestätigung

Hiermit bestelle ich die von mir angegebenen Brennholzmengen verbindlich zu den genannten Konditionen. Die Bereitstellung des Holzes erfolgt vorbehaltlich der nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Ein Anspruch auf das bestellte Holz durch den Besteller besteht nicht.

Die beigefügten AGBs (Blatt 3) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen!

_____

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzeinwilligung

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner oben angegebenen Daten zum Zweck meiner Brennholzbestellung ein. Ich kann meine Einwilligung in die Verarbeitung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Mir ist bekannt, dass der Widerruf meiner Einwilligung die Bearbeitung meiner Brennholzbestellung unmöglich macht.

Ihre Daten werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihrer Brennholzbestellung verarbeitet und nur zu diesem Zweck an den Landesbetrieb HessenForst sowie die Holzagentur-Taunus GmbH weitergegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Gemeindeverwaltung Wehrheim finden Sie auf der Internetseite www.wehrheim.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Information auch in Papierform.

_____

Ort, Datum, Unterschrift

Berücksichtigt werden nur Bestellungen, die bis 30. November eingegangen sind!

AGBs zum Brennholzverkauf der Gemeinde Wehrheim

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGBs gelten für den Verkauf von Brennholz der Gemeinde Wehrheim. Das Holz stammt aus dem gemeindeeigenen Wald. Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

§ 2 Definition Brennholz

Die Gemeinde Wehrheim bietet Brennholz ausschließlich in runder Form an. Das Holz wird entweder gerückt am Waldweg oder zur Selbstwerbung z.B. aus Kronenmaterial angeboten. Für die Aufarbeitung im Bestand oder am Waldweg sind die „Hinweise zur Brennholzaufarbeitung“ zu beachten.

§ 3 Vermessung

Die Ermittlung des Verkaufsvolumens von gerücktem Holz erfolgt auf Grundlage der RVR („Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland“). Bei Selbstwerbung erfolgt die Maßermittlung durch Schätzung.

§ 4 Menge

Die bereitgestellte Menge kann die Bestellmenge um 10% über- oder unterschreiten. Bei größeren Abweichungen ist der Kunde nicht zur Abnahme verpflichtet.

§ 5 Bereitstellungszeitraum

Das Brennholz wird i.d.R. zwischen Dezember und April bereitgestellt. Aufgrund höherer Gewalt (anhaltende Nässe, Sturmereignisse, etc.) kann es zu direkten oder indirekten Verzögerungen kommen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Abnahme verpflichtet.

§ 6 Kaufvertrag

Durch das ausgefüllte Brennholzformular macht der Kunde der Gemeinde Wehrheim ein Angebot, das ausgewählte Sortiment zu kaufen. Der Kunde ist 21 Kalendertage an sein Angebot gebunden. Nimmt die Gemeinde dieses Angebot binnen 21 Kalendertagen nach Erhalt der Anfrage an, kommt ein Kaufvertrag zustande.

Sollte das vom Kunden ausgewählte Sortiment zwischenzeitlich ausverkauft sein, hat der Kunde keinen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Gemeinde Wehrheim behält sich in diesem Fall vor, dem Kunden ähnliches Holz anzubieten.

§ 7 Bereitstellung

Sollte das Holz noch nicht produziert sein, teilt die Gemeinde dem Kunden den geplanten Einschlagzeitraum mit. Die Gemeinde schickt dem Kunden eine Rechnung sowie eine Übersichtskarte, aus der die Lage des Holzpolters bzw. des Schlagabraums ersichtlich wird.

§ 8 Gefahrenübergang

Das Risiko und die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Erhalt der Rechnung und der Übersichtskarte, aus der der Lagerort des Holzes ersichtlich ist, auf den Kunden über. Die Übersendung erfolgt per Brief oder Email. Einweisungen vor Ort sind nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 9 Aufarbeitung und Abfuhr

Die Bearbeitung oder der Abtransport des Holzes ist nur nach vollständiger Bezahlung zulässig. Bei der Bearbeitung/Abfuhr ist der Abfuhrschein mitzuführen. Mitarbeiter von HessenForst und der Gemeinde sind befugt, die Aufarbeitung und/oder den Abtransport des Holzes zu überwachen bzw. zu kontrollieren.

§ 10 Zahlung/ Rechnungsstellung

Der Kunde erhält eine Rechnung zahlbar binnen 14 Tagen ohne Abzug von Skonto. Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde einen Abfuhrschein, der zur Aufarbeitung (wenn ein gültiger Motorsägenschein vorliegt) bzw. zu Abfuhr (kein Motorsägenschein erforderlich) berechtigt.

§ 11 Haftungsausschluss Eichenprozessionsspinner

Die Gemeinde Wehrheim kontrolliert im gewöhnlichen Geschäftsgang das Holz auf erkennbaren Befall durch Eichenprozessionsspinner. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall ein Befall nicht erkannt wird bzw. ein Befall vorhanden ist. Die Gemeinde Wehrheim haftet daher nicht für Schäden gegenüber Kunden oder Dritten und schließt insoweit eine Haftung für Schadensersatzansprüche einschließlich eines etwaigen entgangenen Gewinns, aus, soweit solche nicht vorsätzlich oder grob-fahrlässig durch die Gemeinde Wehrheim verursacht wurden.

§ 12 Salvatorische Klausel & Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB hiervon nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von der Gemeinde Wehrheim schriftlich bestätigt werden.

Stand: 17.07.2023